

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Frage der Abänderung der Form der eidgenössischen
Staatsrechnung.

(Vom 14. Februar 1879).

Tit.!

Anläßlich der Berathung des dießjährigen Budget hat der Nationalrath folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen
„und Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht Budget
„und Rechnung derjenigen Verwaltungen, welche auf in-
„dustriellem Betrieb beruhen, wie die Post- und Telegraphen-
„verwaltung, die Pulver- und Münzverwaltung, sowie sämt-
„licher Spezialverwaltungen des Militärdepartements, inklusive
„diejenige bezüglich der Kavalleriepferde, in detaillirter Weise
„dem Hauptbudget und der Staatsrechnung als Anhang bei-
„zugeben und in das Hauptbudget und die Staatsrechnung
„nur die Endrechnungsergebnisse aufzunehmen seien.“ (Postu-
lat Nr. 174 vom 20. Dezember 1878.)

Werfen wir einen Rückblick auf das eidgenössische Staatsrech-
nungswesen, so werden wir finden, daß dasselbe eine feste Ge-
staltung erst seit dem Jahre 1860 angenommen hat, welche durch
das nachstehende Postulat vom 19. Juli 1861 hervorgerufen
worden ist:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Staatsrechnung fortan nach der für das Jahr 1860 gewählten Form stellen zu lassen und zur Vorlage zu bringen“ (VII, 58).

Dem soeben zitierten Postulate waren die Berichte der ständerräthlichen Geschäftsprüfungskommission für die Jahre 1857 und 1859 vorausgegangen. Die erstere machte namentlich verschiedene Ausstellungen über die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Generalrechnung und äußerte sich schließlich dahin, es würde die Klarstellung der Komptabilität wesentlich gefördert, wenn nur eine Hauptrechnung aufgestellt werde, welche sämtliche Posten der bisherigen Verwaltungs- und der Generalrechnung zu umfassen hätte oder mit andern Worten: Verschmelzung der Kassa- und Vermögensrechnung.

Nach dieser Direktion hin erfolgte sodann die Aufstellung der eigenössischen Staatsrechnung für das Jahr 1859; allein dieselbe erhielt den gehofften Beifall nicht, sondern gab vielmehr der hievor erwähnten Prüfungskommission Anlaß zu einer längern Auseinandersetzung über das Staatrechnungswesen; sie sagte u. A.:

„Was die Bedeutung einer eigentlichen Verwaltungsrechnung für die Staatsadministration betrifft, so läßt sich dieselbe gewiß nicht verkennen. Es ist vor Allem für die Staatsverwaltung nicht allein von Bedeutung, wie groß der gesammte Vermögensbestand sei, und ob derselbe in einem gegebenen Zeitraum sich vermehrt oder vermindert habe, sondern sie muß auch auf leichte Art sich jeder Zeit darüber Kenntniß verschaffen können, wie groß die wirklichen Einnahmen und Ausgaben an Geld in einem gegebenen Zeitraum sind, um von diesem Standpunkte aus die Berechnungen für die Zukunft zu machen. Die Richtigkeit und Bedeutung dieses Sazes wird klar, sobald man sich die Aufgabe des Staates in Bezug auf seine Finanzverwaltung vorhält.“

Ferner:

„Wir glauben demnach, eine Verwaltungsrechnung, wie sie nach bisheriger Einrichtung bestanden hat oder wenigstens im Geiste der seit 1850 festgestellten Rechnungsform und des Reglementes von 1854 geführt werden sollte, lasse sich auch für die Zukunft nicht entbehren. Das Aufgeben derselben ist aber um so ungerechtfertigter, als das, was durch die neue Staatsrechnung erzielt werden sollte, auch bei dem bisherigen System, nur in etwas anderer Weise, erreichbar war, indem auch bisher der Vermögensvor- und Rückschlag theils durch die Addition resp. Subtraktion der Saldi der Verwaltungs- und der Generalrechnung, theils durch die Vergleichung

der Saldi des Eingangs- und Ausgangsbilanzes leicht ausgemittelt werden konnte.“

Die Kommission schloß mit folgenden zwei Postulaten:

„10. Die vorgelegte eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1859 wird materiell richtig befunden, und es sind ihre Abschlüsse nach den angegebenen formellen Abänderungen, welche einen Rückschlag auf der Verwaltungsrechnung von Fr. 169,322. 11 und einen solchen auf der Generalrechnung von „ 529,375. 16 und demnach einen Rückschlag auf dem Staats-

vermögen von Fr. 698,697. 27
herausstellen, genehmigt.“

„11. Der Bundesrath wird eingeladen, die Form, in welcher die eidgenössische Staatsrechnung in Zukunft der Bundesversammlung vorgelegt werden soll, einer neuen Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, in wiefern in Festhaltung der in den bezüglichen Artikeln des Reglementes vom 4. Dezember 1854 niedergelegten Grundsätze als Bestandtheil der eidgenössischen Staatsrechnung eine besondere Verwaltungsrechnung, welche nur Kasseverhandlungen beschlägt und deren Saldo mit demjenigen der Generalrechnung den jeweiligen Vor- und Rückschlag im Staatsvermögen repräsentirt, forterhalten werden kann.“

Hierin lag für den Bundesrath der gemessene Auftrag, an dem frühern Rechnungssystem grundsätzlich festzuhalten, und derselbe hatte sodann die Revision des Reglements vom 4. Dezember 1854 zur Folge, an dessen Stelle bekanntlich dasjenige vom 31. Dezember 1861 trat, in welchem einige veränderte Vorschriften bezüglich der Staatsrechnung aufgestellt wurden. Dieselben fanden zum ersten Male Anwendung bei Aufstellung der Staatsrechnung pro 1860 und das hievor erwähnte Postulat bezweckte lediglich, die reglementirte Neuerung auf die Dauer zu sanktioniren.

Von dieser Zeit an blieb die Form der eidgenössischen Staatsrechnung, welche bekanntlich auf dem System der Bruttodarstellung beruht, unbeanstandet. Neu hinzukommende Verwaltungen, wie z. B. die Regiepferdeanstalt, die Konstruktionswerkstätte und das Laboratorium, wurden nach dem gleichen Prinzip behandelt. Daß die hohe Bundesversammlung mit dem angenommenen System vollkommen einverstanden war und dasselbe konsequent durchgeführt wissen wollte, ergibt sich aus einem vom 3. Juli 1876 datirten Postulate (Nr. 84):

„Der Bundesrath wird eingeladen, in den künftigen Rechnungen die aus dem Verkauf von Pferden erzielten Einnahmen gleichfalls erscheinen zu lassen.“

Weil der Ankauf von Kavalleriepferden einen großen Ausgabe-posten in der Staatsrechnung bildet, so war der Erlös aus den abgegebenen Pferden lediglich von den Ausgabe-posten abgezogen worden, wie dieß mit den auf einzelne Budgetkredite jeweiligen erfolgenden Rückerstattungen jetzt noch so praktiziert wird, mit alleiniger Ausnahme derjenigen für Kavalleriepferde infolge des oben zitierten Postulates.

Soll nun eine Aenderung im Sinne des den Gegenstand der gegenwärtigen Botschaft bildenden Postulates stattfinden, so wird dann zunächst zu untersuchen sein, ob dabei Resultate zu Tage gefördert werden, welche bei der bestehenden Einrichtung nicht wahrnehmbar sind. Das Postulat verlangt, daß die auf industriellem Betrieb beruhenden Administrationen nur mit ihren Reinerträgen im Budget und in der Staatsrechnung kompariren und alle ihre übrigen Rechnungsverhandlungen in einem Anhang erscheinen sollen. Die Anregung ist leicht durchführbar; sie enthält aber keine eigentliche Neuerung und trägt auch zu keiner Verdeutlichung bei, da die Reinergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige künftighin in den Rekapitulationen der Einnahmen dargestellt würden, während sie gegenwärtig auf einer besondern Abtheilung der Staatsrechnung — auf dem Rechnungsabschluß — sich aufgeführt finden, was auch im Budget selbst der Fall ist.

Um sich von der postulirten Neugestaltung der künftigen Staatsrechnungen ein klares Bild machen zu können, hat der Bundesrath unter Zugrundlegung des dießjährigen Budget eine Staatsrechnung fingirt*) und glaubt erläuterungsweise bemerken zu sollen, daß auch die Zollverwaltung unter die Administrationszweige mit industriellem Betriebe rubrizirt wurde. Eine ausnahmsweise Behandlung jener Verwaltung schiene dem Bundesrath nicht korrekt; übrigens ist sie ihrer Natur nach mit der Post- und der Telegraphenverwaltung identisch. Daß diese beiden letztern ihr Inventar verzinsen müssen, wie die eigentlichen industriellen Etablissements des Bundes, während die Zollverwaltung davon enthoben ist, ist in den Augen des Bundesrathes eine Ungleichheit; denn die Post- und die Telegraphenverwaltung haben nach hierseitiger Anschauung ebensowenig die Eigenschaft eines Industriezweiges, als die Zollverwaltung.

Endlich glaubt der Bundesrath noch hervorheben zu sollen, daß durch Annahme der postulirten Rechnungsform die eidgenössischen Budgets und Staatsrechnungen an Uebersichtlichkeit nichts gewinnen würden. Beide Systeme divergiren zwar nur in der Art der Darstellung; dagegen verdient, nach hierseitigen Dafürhalten,

*) Den Akten beigelegt.

die bestehende Einrichtung den Vorzug, weil die einzelnen Departemente nebst den unter ihnen stehenden Verwaltungszweigen in gesetzlicher Reihenfolge aufeinanderfolgen und also ein Ganzes bilden, während die im Entwurf liegende Neuerung eine störende Trennung bedingt, wie z. B. in der Weise, daß das Eisenbahnwesen von der Post- und Telegraphenverwaltung ausgeschieden werden muß. Der Bundesbeschluß vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes (III, 480) weist jedem Departement seinen Wirkungskreis an, und wenn es auch nicht gerade ein Erforderniß ist, so erscheint es doch zweckmäßig, daß derselbe auf dem Gebiete der Komptabilität einigermaßen Ausdruck finde. Auch ist immerhin eine stabile Rechnungstellung von nicht zu unterschätzendem Werth; was seit einer Reihe von Jahren als zweckentsprechend erkannt worden, sollte nicht aus bloßer Vorliebe für eine andere Form geändert werden.

Der Bundesrath schließt deshalb, unter Hinweisung auf die Beilage, diesen Bericht mit dem Antrage*): es möchte dem Postulate des Nationalrathes vom 20. Dezember 1878 keine Folge gegeben werden.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Februar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

*) Angekommen: Ständerath 21., Nationalrath 28. März 1879. •

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Frage der Abänderung der Form der eidgenössischen Staatsrechnung. (Vom 14. Februar 1879).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1879
Date	
Data	
Seite	812-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.